

Aktionszentrum Forum Rauchfrei

Von: "Aktionszentrum Forum Rauchfrei" <aktionszentrum@forum-rauchfrei.de>
Datum: Dienstag, 5. September 2017 14:07
An: <Poststelle@jumi.landsh.de>
Betreff: Fw: z.Hd. Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack: Befassung der LAV mit §11 der Tabakerzeugnisverordnung/ Zigarettensautomaten

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack,

zurzeit befasst sich die Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (AG ALB) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) mit der Frage, wie § 11 Abs. 4 der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1201) geändert worden ist, auszulegen ist.

Gemäß dieser Vorschrift dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, **einschließlich des Anbietens zum Verkauf**, nicht verdeckt werden.

Die Änderung vom Mai 2017 diene der ausdrücklichen Klarstellung der Regelung der Verkaufsumstände, während sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergab, dass die Warnhinweise vor der Kaufentscheidung für den Konsumenten sichtbar sein müssen.

Eine Warnung ist die Vorhersage eines möglichen Schadens, der **noch vermieden werden kann**. Ein deutlich sichtbarer Warnhinweis soll den Käufer vom Kauf abhalten. Wenn der Käufer den Kauf bereits getätigt hat, kann er nicht mehr durch die Warnung vom Kauf abgehalten werden.

Deshalb regelt die Tabakproduktrichtlinie die Größe der Warnhinweise für Zigarettenschachteln, die jeweils 65% der Vor- und Rückseite sowie jeweils 50% der Seitenflächen bedecken müssen und in der geregelten Größe ausdrücklich der **Maximierung der Wirksamkeit dieser Warnhinweise** (Erwägungsgrund 28 Richtlinie 2014/40/EU) dienen.

Dementsprechend hatte die AG ALB bereits im Dezember 2016 zutreffend festgestellt, dass § 11 Abs. 4 der Tabakerzeugnisverordnung auch auf Zigarettensautomaten anzuwenden ist.

Wir protestieren daher gegen jeden Versuch der Tabakautomatenaufsteller - teilweise mit Zustimmung der für die Überwachung der Tabakerzeugnisverordnung zuständigen Landesbehörden - die klaren gesetzlichen Regelungen zu missachten. Das Gesetz darf keinesfalls durch Aufbringen eines Aufklebers mit einem Warnhinweis **auf dem** Zigarettensautomaten umgangen werden. Uns wurde mitgeteilt, dass „über eine endgültige Lösung des Problems, wie der Verkauf von Zigaretten in Automaten gesetzeskonform geregelt werden kann“, „weiter beraten werden“ soll.

Dem widersprechen wir ausdrücklich, weil es auf der Hand liegt, dass ein gesetzeskonformer Vollzug nur durch Einstellung des Verkauf von Tabakerzeugnissen aus geschlossenen Zigarettensautomaten möglich ist. Wir protestieren gegen alle Versuche, durch Aufbringung von Aufklebern auf dem Zigarettensautomaten den Anschein einer gesetzmäßigen Regelung zu schaffen. Die Tabakerzeugnisverordnung würde umgangen, wenn ein solches Vorgehen von staatlichen Instanzen geduldet würde.

Eine derartige Missachtung des Gesetzes würde nicht nur einen ausgesprochen schwerwiegenden Gesetzesverstoß darstellen, da die Tabakerzeugnisverordnung dem Schutz der Gesundheit dient,

einem überragend wichtigen Gemeinwohlziel von Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 GG). Zum anderen dient die Tabakerzeugnisverordnung der Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie II in deutsches Recht, so dass die Nichtanwendung oder Umgehung auch einen Verstoß gegen europäisches Recht bedeuten.

Die Stilllegung der Automaten stellt auch keine unangemessene Maßnahme dar. Es ist allgemein anerkannt, dass wirtschaftliche Nachteile, die lediglich Einzelnen durch den Vollzug eines Gesetzes entstehen, nur ganz ausnahmsweise geeignet sein können, die – hier faktische - Aussetzung von Normen zu begründen. Zudem hat der Europäische Gerichtshof über die Verhältnismäßigkeit zentraler Vorgaben der EU-Tabakproduktrichtlinie II, auf denen die angegriffenen Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes beruhen, nach Maßgabe des Unionsprimärrechts bereits mit Urteilen vom 4. Mai 2016 entschieden und diese Vorgaben nicht beanstandet. Damit sind die sich aus der Umsetzung der Richtlinie selbst ergebenden Nachteile grundsätzlich hinzunehmen (vgl. Beschluss vom 18. Mai 2016 - [1 BvR 895/16](#) -). Die durch die Stilllegung der Zigarettenautomaten entstehenden Nachteile haben die betroffenen Firmen hinzunehmen.

Wir bitten Sie deshalb, sich innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz dafür einzusetzen, dass die Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika das für die Einstellung des Tabakverkaufs aus Zigarettenautomaten Erforderliche umgehend veranlasst, damit die jeweils zuständigen untergeordneten Behörden die Tabakproduktrichtlinie gesetzeskonform vollziehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte unterrichten Sie uns über Ihr Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz Dieter Eichinger

Aktionszentrum des Forum Rauchfrei
Großbeerenstraße 2-10
Haus 1, Eingang 1.1, 1 OG Raum 3
12107 Berlin
Tel.: 030 70715820
Mobil: 0176 24419964
Email: aktionszentrum@forum-rauchfrei.de
www.forum-rauchfrei.de